

Teilnahmebedingungen - Stadtfest 27. bis 29. Juni 2025

- 1) **Dauer der Veranstaltung:** Freitag, 27. Juni, 16 bis 24 Uhr, Samstag, 28. Juni, 10 bis 24 Uhr und Sonntag, 29. Juni, 10 bis 18 Uhr. Ende Ausschank Fr./ Sa. jeweils um 23:30 Uhr.
- 2) **Aufbau:** Donnerstag, 26. Juni, ab 17 Uhr bis 20 Uhr und Freitag, 27. Juni, 7.30 bis 12 Uhr
Abbau: Sonntag, 29. Juni, ab 18 Uhr bis 22 Uhr
- 3) **Anmeldung:** Die Anmeldung zu der Veranstaltung des Stadtfestes hat auf dem Vordruck „Anmeldung“ zu erfolgen, die **rechtsverbindlich** zu **unterzeichnen** ist. Diese Anmeldung ist ein **Vertragsangebot** an den Veranstalter (Singen aktiv Standortmarketing e.V.), der durch die „Veranstaltungsleitung“ (nachfolgend VL) vertreten wird. Mit der Unterzeichnung werden die „Teilnahmebedingungen“ sowie die Zusage zur Teilnahme an der Veranstaltung **verbindlich** durch den Anmeldenden anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen die Bedingungen und Richtlinien kennen und einhalten.
- 4) **Zulassung:** Durch die Anmeldung wird kein Anspruch auf Zulassung zum Stadtfest begründet. **Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände entscheidet die VL. Die schriftliche Rechnung gilt als Zulassungsbestätigung.** In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die VL. Die VL kann ohne Nennung von Gründen einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und - wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, - die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller - oder Anbietergruppen beschränken. Die VL ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. **Gegenstände und Angebote (auch musikalischer Art), die nicht in der Anmeldung genannt sind, sind nicht zugelassen!**
- 5) **Platzzuteilung:** Sie wird von der VL unter Berücksichtigung des Themas / Konzept des Stadtfestes sowie des zur Verfügung stehenden Standplatzangebotes vorgenommen. Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. **Veränderungen bis zum Beginn der Veranstaltung müssen in Kauf genommen werden.** Ein Konkurrenzaußchluss kann nicht gewährleistet werden. Ein Austausch oder Überlassung des zugeteilten Platzes **an Dritte ist ohne vorherige Einwilligung** der VL nicht gestattet. Aussteller in Gemeinschaftsständen haben in der Anmeldung und vor der Veranstaltung einen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen.
- 6) **Rücktritt, Widerruf der Zulassung, Ausschluss:** **Nach Eingang der Anmeldung bei der VL hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.** Die VL behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die VL ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn
 - a) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens **12 Uhr am Freitag, 27. Juni 2025**, erkennbar belegt wird,
 - b) die Zahlung der Rechnung für **die Standgebühren nicht termingerecht** erfolgt ist,
 - c) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung seitens des Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder der VL nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten,
 - d) gegen das Hausrecht (siehe auch Ziffer 15) der VL verstoßen wird.Der Widerruf der Zulassung ist form- und fristlos möglich.
- 7) **Nichtteilnahme:** Kann der Aussteller auf Grund von - nachzuweisenden - Umständen, die weder er noch die VL zu vertreten haben, nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte.
- 8) **Abbruch der Veranstaltung:** Muss die VL aufgrund höherer Gewalt, außergewöhnlichen Umständen oder aus Gründen die die VL nicht zu vertreten hat, eine Veranstaltung absagen, entfällt ihr Anspruch auf Standmiete und entgangenem Gewinn grundsätzlich; sie kann jedoch die Kosten für die bereits von ihr begonnenen Arbeiten in Anrechnung bringen. Muss die VL eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung, Erlass der Standmiete/ Nebenkosten und entgangenem Gewinn.
- 9) **Haftung, Bewachung, Versicherung:** Die VL übernimmt keine Haftung für die einzelnen Stände und die Ausstellungsware, für das Versagen von Einrichtungen, für Schäden durch Stromausfall, Schäden durch Wettereinflüsse, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Eine Bewachung des Geländes wird durch die VL zwar durchgeführt, hieraus können jedoch keine Regressansprüche bei Diebstahl, Abhandenkommen von Gegenständen oder Vandalismus abgeleitet werden. Der Aussteller haftet der VL gegenüber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. **Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird grundsätzlich empfohlen.**
- 10) **Standaufbau:** Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein; die VL behält sich vor, einen unpassend oder unzureichend ausgestatteten Stand zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig und führt zu Regressforderungen. Die VL ist berechtigt, **das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten ggf. zu untersagen.** Verunreinigungen der Straßenoberfläche (z.B. Fett) sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, evtl. Reinigungskosten durch den Standbetreiber zu tragen. Bei Nichteinhaltung droht der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen.

- 11) Standkennzeichnung und Preisauszeichnungspflicht:** Name, Firma, Anschrift und Sitz des Ausstellers müssen am Stand deutlich sichtbar angebracht werden. Auf die Pflicht zur Auszeichnung der ausgestellten Waren weisen wir ausdrücklich hin. Jeder Stand erhält vor Ort vor der Veranstaltung eine **Standnummer**, die er **gut sichtbar – oben rechts von außen – am Stand während der Veranstaltung anbringen muss.** (1 Schild, Ausgabe von VL)
- 12) Anwesenheitspflicht:** Der Standbesitzer ist dazu verpflichtet, seinen Stand an allen Festtagen zu den Veranstaltungszeiten offen zu halten.
- 13) Verkaufsgenehmigungen:** Beim Ausschank alkoholischer Getränke ist ein „Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz“ direkt bei der Stadt Singen, Abt. Handel & Gewerbe, Frau Moser, Hohgarten 2, 78224 Singen, Tel. 07731 / 85-621, gewerbeamte@singen.de zu beantragen. Diese Gestattung muss bis Freitag, 07. Juni 2024 bei der Stadt Singen eingehen.
- 14) Gläser/Geschirr/Flaschen/ Becher:** Es ist ein einheitliches **Pfand in Höhe von 2 Euro** zu erheben. Andere einheitliche Regelungen behält sich die VL vor.
- 15) Einweg-Verbot:** Strohhalme aus Plastik sind nicht gestattet.
- 16) Reinigung:** Die VL sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Die Reinigung der Bereiche - jeweils zwei Meter um den eigenen Stand - obliegt dem Aussteller; sie muss auch während der Veranstaltung gewährleistet sein und täglich - mindestens abends - erfolgen. **Anfallender Müll ist zu trennen, entsprechende Behältnisse sind für die Besucher erkennbar und erreichbar vom Standbetreiber aufzustellen.** Bei Nichteinhaltung kann die VL eine Kostenbeteiligung an den Reinigungskosten erheben und es droht der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen.
- 17) Hausrecht / Weisungsrecht:** Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht / Weisungsrecht der VL. Den Anordnungen der bei der VL Beschäftigten und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen oder gegen die Anordnungen der Veranstaltungsleitung berechtigen die VL zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers. Der Anspruch auf Zahlung der Standmiete bleibt davon unberührt.
- 18) Vertragsstrafe:** Bei Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen oder Anordnungen der VL wird eine Vertragsstrafe von bis zu 1.000 Euro fällig.
- 19) Geräuschkulisse:** Zur entsprechenden Koordinierung ist musikalische Untermalung am Stand, die Verwendung von Tonträgern und Beschallungsanlagen, eigene Produktpräsentationen unter Mikrofonverwendung und ähnliches bei der VL unter Angabe von Art und Umfang anzumelden. Die VL behält sich auch nach evtl. erteilter Genehmigung das Recht vor, störende Darbietungen vor, während und nach den Veranstaltungszeiten zu untersagen. Aggressionsfördernde Musik, wie z.B. Techno- oder Hip Hop ist untersagt.
- 20) Zahlungsbedingungen:** Der für die Teilnahme in Rechnung gestellte Betrag ist bis zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Termin zu überweisen. **Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die VL berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben.**
- 21) Vertragsinhalte:** Neben diesen mit der Anmeldung anerkannten Vertragsinhalten bedürfen alle sonstigen Absprachen und Sonderregelungen mit dem Aussteller der schriftlichen Bestätigung durch die VL.
- 22) Gesetzliche Bestimmungen und weitere Vorschriften:** Der Standbetreiber hat für die Einhaltung der relevanten gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Sorge zu tragen. Wir weisen insbesondere auf die **Einhaltung des Jugendschutzgesetzes**, die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und den Leitfaden für den **Umgang mit Lebensmitteln** auf Vereins- und Straßenfesten des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sowie das Markblatt auf die **Verwendung von Flüssiggas** bei Veranstaltungen (siehe www.singen-aktiv.de) hin.
- 23) Standsicherheit:** Alle baulichen, technischen, elektrischen und elektronischen (inklusive mit Gasen betriebene) Anlagen müssen den gültigen Sicherheitsvorschriften (DIN, VDE-Richtlinien, u.ä.) entsprechen. Temporäre bauliche Anlagen (kleinere Stände / Überdachungen) wie z.B. Pavillons, Zelte, Hütten, Verkaufsanhänger, welche nicht den abnahmepflichtigen fliegenden Bauten gemäß § 69 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) entsprechen, sind ebenso wie die abnahmepflichtigen fliegenden Bauten standsicher aufzubauen. Sie müssen hinreichend gegen Wettereinflüsse wie z.B. Wind / Sturm / Starkregen, Hagel gesichert sein, so dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Gegebenenfalls sind sie auf Anweisung der Veranstaltungsleitung besonders zu sichern oder abzubauen.
- 24) Besondere Regelungen:** (1) Der Aussteller verpflichtet sich mindestens ein **alkoholfreies Getränk** zu einem **günstigeren Preis als das günstigste alkoholhaltige Getränk** anzubieten. Die **Standbetreiber und das Standpersonal haben nüchtern** zu bleiben und die Ausgabe von Alkohol darf nur von volljährigen Personen erfolgen. **Es gilt grundsätzlich das Jugendschutzgesetz.** (2) **Verboten ist der Verkauf/ die Verteilung** von Produkten mit nationalsozialistischen Symbolen, Zeichen und vom Verfassungsschutz verbotener Organisationen.